

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Sohrschied vom 04.07.2022 im Gemeindehaus Sohrschied.

Anwesend:

Sonja Renzler	Ortsbürgermeisterin
Stefan Jochum	1. Beigeordneter
Peter Jochum	Ratsmitglied
Frank Kamphuis	Ratsmitglied
Klaus Dreher	Ratsmitglied
Danny Klein	Ratsmitglied
Christoph Thelen	Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt: --

Ferner anwesend: --

Beginn: 19:00h

Ende: 20:20h

Ortsbürgermeisterin Sonja Renzler eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2022 wurde in der vorliegenden Fassung nicht beanstandet.

2. Bürgerfragestunde

- Antrag: „Energiesparen in Sohrschied durch Abschalten der Straßenbeleuchtung in der Nacht“ wurde eingereicht.
- Die Frage, wie allgemein in der OG Energie gespart werden könne wurde gestellt.
- Die Frage, ob Herr Jung (Klimaschutzmanager der VG) evtl. für einen Vortrag zum Thema „Energiesparen“ zur Verfügung steht wurde gestellt.

1. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (vierte Teilfortschreibung LEP IV)

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet werden.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg beinhalten die geplanten Änderungen insbesondere:

- Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die zukünftig zudem geringere Voraussetzungen gestellt werden

Nach der letzten Änderung des LEP IV betrug der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten 1.000 m (1.100 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m). Beim Repowering konnten die bisherigen Abstände um 10 Prozent unterschritten werden. Zudem wurde bei der bisherigen Regelung der Abstand praktisch von der Rotor spitze gemessen und zukünftig von der Mitte des Mastfußes.

Beim nun geplanten Repowering kämen somit theoretische Abstände von 720 m zu Siedlungsgebieten in Betracht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lärm- Grenzen der TA-Lärm einzuhalten sind, so dass sich ggf. hieraus größere Abstände zu Siedlungsgebieten, insbesondere Wohngebieten, ergeben können.

Beim Repowering wird gegenüber der bisherigen Regelung keine Reduzierung der Anlagen mehr gefordert. Es können gleich viele Anlagen errichtet werden, wie sie bisher bereits vorhanden waren, wenn diese mindestens die gleiche Gesamtnennleistung der alten Anlagen erreichen.

- eine Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips

Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der bisherigen Regelung war die Nutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig.

- eine Herabstufung des bisherigen rechtsverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der Zulassung von Einzelstandorten

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden.

- neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Bezüglich der Ertragsschwäche ist auf die Ertragsmesszahl abzustellen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Des Weiteren sollen die Verbandsgemeinden Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Das vorliegende Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg erfüllt diese Vorgaben bereits.

Beschluss:

- Ausbau der Windenergie erst einmal in Regionen, die noch keine 2% der Fläche erreicht haben. Im RHK sind bereits 5% der Fläche genutzt.
Der Gemeinderat plädiert für die Beibehaltung eines grundsätzlichen Mindestabstandes von 1.100 Metern.
Berücksichtigung muss allerdings auch die Höhe der Anlage finden (je höher desto weiter der Abstand)
Es sind zwingend Speicherungsmöglichkeiten zu errichten.
- Die Windenergie Nutzung soll in den Naturparkkernzonen auch nicht ausnahmsweise zulässig sein.
- Die Verwaltung (VG / KV) wird gebeten zu prüfen, ob und wo Anlagen (WEA) in der Gemarkung Sohrschied auf gemeindeeigenen Flächen möglich sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aktuell bestehen fast 40 verschiedene Hundesteuersatzungen. Dies führt nicht nur zur Unüberschaubarkeit und einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern auch zum Unverständnis und Konfliktpotential mit den Bürgern. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung gemäß der Entwurfsfassung unverändert zu beschließen. Die Harmonisierung der Hundesteuersatzungen war auch eine Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Insbesondere soll sich die Besteuerung sog. gefährlicher Hunde nicht mehr nach dem Hunderassekatalog, sondern gemäß der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nach den im LHundG aufgeführten drei Hunderassen (Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier) orientieren.

Weiterhin wurde bisher ein Multiplikator des Steuersatzes für gefährliche Hunde festgelegt. Dieser soll entfallen und neben den Hundesteuersätzen für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund durch einen einheitlichen Steuersatz für jeden gefährlichen Hund, welcher jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt wird, ersetzt werden. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für zu versteuernde gefährliche Hunde, die neben anderen voll zu versteuernden Hunden gehalten werden, bestimmt. Die Besteuerung von „normalen“ und „gefährlichen“ Hunden soll nun gesondert voneinander erfolgen.

Darüber hinaus werden die Befreiungstatbestände angepasst. Diese ergeben sich aus der Rechtsprechung oder kraft Gesetzes.

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz empfiehlt nunmehr auch die Befreiung für Rettungshunde und sog. Schweißhunde. Ebenso für Hunde, die aus

Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind, Diensthunden und Hunde die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Unter Bezugnahme der zunehmenden Rechtsprechung im Bereich der Hundesteuererhebung ist fraglich, ob die bisher in der Satzung vorgesehenen Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung sich an die Vorschläge der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form. Für das Jahr 2023 wird der Steuersatz einmalig noch in dieser Hundesteuersatzung wie folgt festgelegt: Für jeden gefährlichen Hund wird der Steuersatz in Höhe von 450 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Verschiedenes

- Es wurde darüber geredet, wie der Durchlass an der Grillhütte repariert werden könnte. Dazu soll die Ortsbürgermeisterin Kontakt zu der Bauabteilung der VG aufnehmen.
- Der Rasenmäher soll zur Inspektion zur Firma Brust gebracht werden. Nach der Mähseason.
- Die Buchenhecke (Buchenbaum) am Parkplatz Gemeindehaus darf geschnitten werden.